

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.06.2016

Geschäftszahl

E2108/2015; E1079/2016

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Abweisung des Asylantrags eines somalischen Staatsangehörigen; keine hinreichende Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der mangelnden Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens

Rechtssatz

Verletzung in Art47 Abs2 GRC mangels Vorliegen der Voraussetzungen für das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beruht auf wesentlichen Feststellungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend die Glaubhaftigkeit des Fluchtvorbringens im Zusammenhang mit der Ersteinvernahme, denen der Beschwerdeführer bei seinen weiteren Einvernahmen offenkundig widersprochen hat. Das Bundesverwaltungsgericht durfte daher jedenfalls nicht durch bloßes Aktenstudium davon ausgehen, dass der Sachverhalt hinsichtlich der festgestellten mangelnden Glaubhaftmachung geklärt ist.

An diesem Ergebnis vermag auch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nichts zu ändern, dass selbst die Annahme, die Angaben des Beschwerdeführers träfen zu, im Ergebnis keine andere Beurteilung bewirkt hätte

(Ähnlich E1079/0216, E v 24.11.2016).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2016:E2108.2015